

Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission der Apothekerkammer Berlin

Vom 29. November 2012 (ABl. S. 15/Nr. 1 vom 04.01.2013)

Die Zertifizierungskommission der Apothekerkammer Berlin hat am 29.11.2012 aufgrund § 2 Abs. 3 der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Berliner Apotheken (QMS-Satzung AKB) vom 17.09.2009 (ABl. S. 2354) folgende Änderung der Geschäftsordnung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Berliner Apotheken (QMS-Satzung AKB) beschlossen:

§ 1

Zertifizierungskommission

- (1) Die Zertifizierungskommission (Zertkom) trifft innerhalb des Zertifizierungsverfahrens alle Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung des QM-Systems einer Apotheke nach der QMS-Satzung AKB und der DIN EN ISO 9001. Dies beinhaltet die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung.
- (2) Der Leiter der Zertifizierungsstelle der Apothekerkammer Berlin ist beisitzendes Mitglied der Zertifizierungskommission ohne Stimmrecht.
- (3) Die Zertifizierungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz, der im Verhinderungsfall des Vorsitzes dessen Aufgaben übernimmt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren richtet sich nach der QMS-Satzung AKB sowie dem Auditprogramm der Apothekerkammer Berlin für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen in Apotheken.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Berlin findet entsprechend Anwendung.
- (2) Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen der Zertifizierungskommission ein und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen der Zertifizierungskommission sind grundsätzlich vertraulich.
- (3) Die Zertifizierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Zertifizierungskommission teil sowie der oder die im jeweiligen Zertifizierungsverfahren eingesetzte Auditor oder Auditorin. Die Zertifizierungskommission kann Sachverständige ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen.

Die Sachverständigen sind jeweils zu Beginn der Sitzung auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Abstimmungen, Beschlüsse, Sitzungsniederschrift

- (1) Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Berlin findet entsprechend Anwendung. Dies beinhaltet auch regelmäßig die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzes den Ausschlag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission vom 17. September 2009 außer Kraft.